



Team 320.2 Verkehrsüberwachung

Merkblatt Allgemeine Verfahrenshinweise für die Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten

Die festgestellte Verkehrsordnungswidrigkeit wird mit einem Verwarngeld belegt oder durch Bußgeldbescheid geahndet. Die Grundlage hierfür bietet der bundesweit gültige Bußgeldkatalog, mit dem eine einheitliche Ahndung gleicher Verstöße sichergestellt wird. Der Bußgeldkatalog enthält Regelsätze, die jedoch in Einzelfällen erhöht (z. B. wenn Voreintragungen mitzubewerten sind oder gar Vorsatz vorliegt) oder in besonderen Einzelfällen auch zugunsten des Betroffenen verringert werden können.

Auf der Homepage des Kraftfahrbundesamtes (KBA) in Flensburg (www.kba.de) können Sie Informationen über Ihren persönlichen Punktestand im Fahreignungsregister (FAER) bekommen. Dort ist der gesamte Bußgeldkatalog hinterlegt.

Durch Versendung einer schriftlichen Verwarnung oder eines Anhörungsbogens wird dem Verkehrsteilnehmer / Kfz-Halter nach Feststellung eines Verstoßes zunächst Gelegenheit gegeben, sich zu dem festgestellten Verstoß zu äußern. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen, für die der Bußgeldkatalog eine Verwarnung bis zu 55 € vorsieht, erhält der Betroffene ein Verwarngeldangebot, das als anerkannt gilt, wenn die Zahlung innerhalb einer Woche erfolgt. Damit ist der Fall dann abgeschlossen. Wird die Verwarnung nicht anerkannt, so wird ein förmliches Bußgeldverfahren eingeleitet, das in einen Bußgeldbescheid mündet. Eine Eintragung von Punkten im Fahreignungsregister in Flensburg erfolgt aber nicht.

Bei schwerwiegenderen Verstößen wird ein Bußgeldverfahren durchgeführt, in dem zu Beginn die Gelegenheit zur Äußerung zum Tatvorwurf (Anhörung) gegeben wird. Dieses geschieht in der Regel durch Übersendung eines schriftlichen Anhörungsbogens. Wird dem Verkehrsteilnehmer bereits vor Ort durch die Polizei Gelegenheit gegeben, sich zum Tatvorwurf zu äußern, erfolgt keine erneute schriftliche Anhörung. Im Anschluss daran wird geprüft, ob der Tat-

vorwurf fallen gelassen, geändert oder beibehalten wird. Ist der Tatvorwurf nicht fallen zu lassen, wird ein gebührenpflichtiger Bußgeldbescheid erlassen. Bei besonders gravierenden Verstößen ist zusätzlich zu dem festgesetzten Bußgeld ein Fahrverbot von einem bis drei Monaten vorgesehen.

Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung eines Bußgeldbescheides kann Einspruch eingelegt werden. Kann dem Einspruch von Seiten der Bußgeldstelle nicht abgeholfen werden, wird die Akte an die Staatsanwaltschaft zur Vorlage beim Amtsgericht abgegeben. Sobald der Bescheid rechtskräftig ist (oder bei Entscheidung durch das Gericht der Beschluss oder das Urteil), wird der Verstoß im Fahreignungsregister eingetragen und mit Punkten bewertet.

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen:

StPO, OWiG, StVO, FZV, StVG, BkatV, FPersG, GGBefG

Welche Kosten entstehen?

Verwarnungen sind gebührenfrei (wenn eine Verwarnung nicht angenommen wird, gelten hinsichtlich der Kosten allerdings die Regelungen für Bußgeldbescheide).

Bei Bußgeldbescheiden beträgt die Gebühr 25,00 € bis zur Höhe eines festgesetzten Bußgeldes von 400 €; bei einer höheren Geldbuße wird eine Gebühr in Höhe von 5 % der festgesetzten Geldbuße erhoben. Als Auslagen werden u. a. die Kosten der Postzustellung (zur Zeit 3,50 €) und sonstige Kosten, die im Rahmen des Ordnungswidrigkeitsverfahrens entstanden sind, erhoben (z.B. Kosten für die Blutuntersuchung bei Alkoholdelikten, Kosten des Gutachten bei Unfällen oder technischen Mängeln).

Team 320.2 Verkehrsüberwachung

auch für ein Mofa. Der Verstoß gegen das Fahrverbot wird als Straftat geahndet.

Merkblatt Allgemeine Verfahrenshinweise für die Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten

Hinweise zum Fahrverbot

Der Zweck des Fahrverbots besteht darin, einem Fahrzeugführer oder einer Fahrzeugführerin, der oder die ihre Pflichten im Straßenverkehr grob oder beharrlich verletzt hat, deutlich zu machen, dass das gezeigte Verhalten die Sicherheit im Straßenverkehr gefährdet hat. Es soll die betroffenen Personen auf empfindliche Weise zu einer Veränderung ihres Verhaltens im Straßenverkehr anhalten.

Dazu sieht der Bußgeldkatalog in bestimmten gravierenden Fällen, bereits als Nebenfolge zu dem festzusetzenden Bußgeld, ein Fahrverbot vor. Aber auch wenn gegen den Führer eines Kraftfahrzeuges wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h bereits eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist und er innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft der Entscheidung erneut eine Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h begeht, wird in der Regel ein Fahrverbot wegen "beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers" angeordnet.

Grundsätzlich ist ein von einer deutschen Behörde erteilter Führerschein für die Dauer des Fahrverbots amtlich zu verwahren. Dies gilt auch für Sonderfahrlaubnisse (z. B. Bundeswehr-, Ersatzführerschein, vorläufiger Fahrausweis). In ausländischen Führerscheinen ist das Fahrverbot zu vermerken, sofern eine betroffene ausländische Person es wünscht, kann zur Vermeidung des Eintrags der ausländische Führerschein für die Dauer des Fahrverbots bei der Bußgeldstelle auch verwahrt werden.

Zuständig für die Verwahrung des Führerscheins ist allein die Bußgeldstelle, die den Bußgeldbescheid mit dem Fahrverbot erlassen hat. Die im Bußgeldbescheid festgesetzte Verbotsfrist beginnt erst mit der Ablieferung des Führerscheins zu laufen. Im Falle der Zusendung des Führerscheins per Post beginnt der Fahrverbotsvollzug mit Eingang beim Kreis Lippe. Wir senden den Führerschein rechtzeitig zum Ablauf der Fahrverbotsfrist zurück, es sei denn, dass ausdrücklich eine persönliche Abholung gewünscht wird.

Während der Dauer eines Fahrverbots darf die betroffene Person kein Kraftfahrzeug führen, das gilt